

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1906**

277 (6.10.1906) Zweites Blatt

# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 277. Zweites Blatt.

Samstag, den 6. Oktober

(folgt ein drittes Blatt.) 1906.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 87677. Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Muster sind aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1906 Nr. XXXVII, Seite 376 ff., ersichtlich.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1906.

Groß-Bezirksamt.

— Polizeidirektion. —  
Cadenbach.

## Verordnung.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 26. März 1901, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285), wird auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 34 des Straßengesetzes und § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Kraftträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen verordnet, was folgt:

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken-Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

### B. Das Kraftfahrzeug.

#### a. Beschaffenheit und Ausrüstung.

#### § 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsficher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

#### § 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Kraftträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittelst des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln, ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekraft des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

#### b. Inbetriebnahme.

#### § 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon dem Bezirksamt seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekraft,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann vom Ministerium des Innern eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist dem Bezirksamt des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) anzuzeigen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Großherzogtum befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Absatz 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das im Absatz 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorchriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

#### c. Polizeiliche Kennzeichnung.

#### § 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von dem Bezirksamt abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat das Bezirksamt das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Absatz 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter

Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen anderen Amtsbezirk ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Amtsbezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

Für die Erteilung der Bescheinigung (Absatz 2 und 3) wird eine Taxe ohne Sporel erhoben, welche für Kraftwagen 6 Mark und für Krafträder 3 Mark beträgt.

## § 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

## § 7.

Das von dem Bezirksamt zuzuteilende Kennzeichen setzt sich zusammen aus der Bezeichnung des Großherzogtums (IV-B) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftträdern kann das Bezirksamt aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die römische Ziffer IV, der Buchstabe B sowie die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und Buchstabe und Nummer durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die römische Ziffer, der Buchstabe und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergleiche § 10). Die römische Ziffer und der Buchstabe müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

## § 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel des Bezirksamts versehen sein.

## § 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

## § 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann das Bezirksamt eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftträdern kann das Bezirksamt auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

## § 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an das nächste Bezirksamt, das in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) ersichtlich zu machen hat.

## § 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

## § 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von dem Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen

und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

## C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

## a. Eigenschaften des Führers.

## § 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist dem Bezirksamt des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von diesem, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern nicht gestattet. Ausnahmen können von dem Bezirksamt mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

## b. Besondere Pflichten des Führers.

## § 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

## § 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Halbruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmilze ausreichend.

## § 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestrecktem Trabes befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

## § 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nähen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Absatz 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Suppe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Hupensignale, die Ähnlichkeit mit Feuer signalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

## § 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Verhältnisse nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

**D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.**

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder des Bezirksamts zulässig.

§ 21.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene ortspolizeiliche oder bezirkspolizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts und, wenn die Wettfahrten sich über die Grenzen eines Amtsbezirks erstrecken, der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Diese Behörden werden im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzen.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis des nach § 4 Absatz 1 zuständigen Bezirksamts zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhafte gewordenen Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

**E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.**

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b. Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich rundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die Zuteilung des Kennzeichens ist bei dem nächstgelegenen Grenzollamt zu beantragen. Die Fahrt dorthin muß auf der als solche gekennzeichneten Zollstraße zurückgelegt werden.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt  
für Kraftwagen . . . . . 6 Mark,  
für Krafttraber . . . . . 3 Mark.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

Karlsruhe, den 20. September 1906.

**Großh. Ministerium des Innern.**

Schenkel.

für Kraftwagen auf . . . . . 10 Mark,  
für Krafttraber auf . . . . . 5 Mark.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangs-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c. Die durch § 14 Absatz 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Das Ministerium des Innern kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Das Ministerium des Innern bezeichnet das Bezirksamt, welches die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

**F. Unterfagung des Betriebs.**

§ 26.

Das Bezirksamt kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch das Bezirksamt vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verlegt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit vom Bezirksamt untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Absatz 1) dem Bezirksamt abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Absatz 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

**G. Strafbestimmungen.**

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

**H. Ausnahmen.**

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a. Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b. Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c. Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch das Bezirksamt von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a. leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,
- b. Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäftsbetriebs versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 18 Absatz 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafttraber der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Absatz 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

**J. Schlußbestimmungen.**

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Dr. Herrmann.



## Ausfchreiben.

## A. Gestohlen:

1. Vor etwa 8 Wochen in der Karl-Friedrichstraße aus einem Kinderwagen eine blaue Alpaka-Decke mit weißem Schleier, etwa 75 cm lang und 50 cm breit und an den Ecken mit je einer blauseidenen Schleife versehen.
2. Von Mitte Juli bis Mitte August d. J. in der Walbhornstraße eine silberne Uhrkette mit 2 goldenen Anhängern, 1 goldene Vorstechnadel und 2 Karten-Spiele.
3. Am 18. v. M. auf dem Wochenmarkt (Ludwigplatz) ein vierrädriger, grün angestrichener Handwagen, 1,20 m lang, 80 cm breit, die beiden Vorderräder aus Eisen und die beiden hinteren aus Holz, mit einem Durchmesser von etwa 25 cm.
4. Vom 17. bis 20. v. M. aus einer Mansarde in der Walbstraße eine silberne Damen-Remontoiruhr mit Goldband, weißem Zifferblatt, schwarzen römischen Ziffern, gewölbtem Glas, geripptem Rückdeckel und eine Halskette aus schwarzen, erbsengroßen Perlen.
5. Am 20. v. M. auf dem Schloßplatz ein braunledernes Damen-Portemonnaie mit etwa 32 Mf. Inhalt, bestehend in 1 Zehn- und 1 Zwanzigmarkstück und noch etwas Kleingeld; ferner einige grüne Rabatt-Spar-Marken.
6. An demselben Tage aus dem Hofe eines Gasthauses beim ehemaligen Durlacher Tor 2 Pferdebedecken, die eine mit blauem Grund, gelb und rot kariert und an den Ecken das Monogramm T. S. rot eingestickt und die andere grau mit blauer Einfassung.
7. Vom 20. bis 24. August und vom 23. bis 27. v. M. in der Kronenstraße mittelst Nachschlüssel 42 Mf. in Silber.
8. In der Nacht zum 21. v. M. am Bahnhof eine goldene Uhr mit 2 eiselierten Deckeln und losem Ring; ferner eine goldene Kette, ziemlich abgenützt, abwechselnd runde und längliche Glieder und von vorn nach hinten dünner.
9. Am 21. v. M. im Gebäude des Kunstvereins ein schwarzseidener, leichter Damen-Regenschirm mit dünnem braunen Holzstock und etwa 8 cm langem geraden Silbergriff, der in einer silbernen Kugel im Durchmesser eines Zehnspfennigstückes endigt.
10. Am 21. v. M. im städt. Schlachthof eine weiß und blaugestreifte Bluse mit 2 cm hohem Stehragen, eine Reihe (5-6) Perlmutterknöpfe, unten einen 3 cm breiten Saum und am Hengel die Firma „Wilhelm“ verzeichnet.
11. Am 22. v. M. in der St. Peter- und Paulsstraße eine Opferbüchse erbrochen und geplündert.
12. In der Nacht zum 23. v. M. in der Rheinstraße ein aus Gips gepreßtes Wappenschild, 80 cm hoch und 50 cm breit, mit einem schwarzen Doppeladler auf weißem Grund, Silberbronze und einem 5 cm breiten Rand, in welchem sich in Abständen von 10 zu 10 cm braune, kugelförmige Punkte befinden.
13. In der Nacht zum 23. v. M. von einer Fensterbank in der Büffelstraße 2 Geranien-Blumenstücke und ein Korallenbäumchen.
14. Am 23. v. M. aus einem Hofe in der Rheinstraße ein Paar neue, gewöhnliche, schwarze Schnallenschuhe. Am rechten befindet sich an der Außenseite ein Krüher, ähnlich einem Einschnitt.
15. An demselben Tage aus einem Hofe in der Herrenstraße ein grauer, mittelgroßer Sommer-Überzieher mit gedeckter Knopfreihe, schwarzem Futter. Am Kragen befindet sich die Firma: „W. Wolf, Karlsruhe.“
16. Am 24. v. M. ein 7 Monate alter graugelber Wolfshund, etwa 80 cm lang und 50 cm hoch mit spitzen Ohren, wovon er das eine etwas hängen läßt.
17. In der Nacht zum 26. v. M. in der Bähringerstraße eine gewöhnliche Sturmlaterne.
18. Am 26. v. M., abends, in der Fasanenstraße 2 dunkelbraune, grün und rot eingefasste Schabracken, auf dem Rücken ein 3 cm breiter, grüner Längsstreifen, 1 m lang und 1,25 m breit und dem Monogramm „F. M.“; ferner eine dunkelbraune, gelbkarierte Pferdebedecke mit einer 3 cm breiten Einfassung.
19. Vom 27. auf 28. v. M. in der Lameystraße ein Paar schwarzlederne Damen-Knopfstiefel Nr. 42, oben grün eingefasst.
20. In der Nacht zum 28. v. M. aus der landwirtschaftlichen Ausstellung eine 56 cm lange, 45 cm breite und 60 cm hohe Kiste mit 30 Flaschen Weißwein „Sorenbacher 1904“, ein weißkleinere Tisch Tuch 1,5 m breit und ebenso lang und ein weißkleinere Handtuch 1 m lang und 45 cm breit.
21. In der Nacht zum 29. v. M. in der Humboldtstraße aus einer Bauhütte eine Patent-Handsäge mit Stahlbogen, einem 80 cm langem Blatt und „F. B.“ gezeichnet.
22. Am 29. v. M. im Bierordtsbad ein gelbledernes, 3fächeriges, schon ziemlich abgegriffenes Portemonnaie mit Verzierschloß und 17 Mf. in Ein-, Zwei- und Fünfmarskstück.
23. An demselben Tag in einem Automaten-Restaurant auf der Kaiserstraße ein braunledernes, 3fächeriges Portemonnaie mit Seitenverschluß, enthaltend 1 Zehnmarkstück und etwa 10 Mf. in Silber.
24. In der Nacht zum 30. v. M. in der Markgrafenstraße ein schwarzledernes Portemonnaie mit Klappverschluß und etwa 38 Mf. in Gold und Silber.
25. In derselben Nacht in einem Café auf der Kaiserstraße ein graubrauner mit weißen Fäden durchzogener Überzieher mit wagrechten Außentaschen und zweireihig.
26. Am 30. v. M.: a. in einem Café auf der Kaiserstraße ein rotbrauner Spazierstock (Dorn) mit rechtwinkeligem Silbergriff und geripptem Ring, b. ein ziemlich neuer dunkelgrauer Überzieher mit wagrechten Außentaschen, rechts noch ein Kartentäschchen, schwarzseidenem Futter mit je einer Brusttasche auf einer ein gelbes „S.“, schwarzen Knöpfen und einreihig.
27. Am 30. v. M. in der Kronenstraße einem 4 Jahre alten Mädchen ein Paar goldene Ohrringe mit Korallen.
28. Vom 1. auf 2. d. M. aus einem Keller in der Markgrafenstraße etwa 2 Zentner Koks.
29. In der Nacht zum 2. d. M. in der Humboldtstraße eine neue Sturmlaterne mit Drahtgitter.
30. In der Nacht zum 3. d. M. aus einem gemeinschaftlichen Schlafraum in einer Herberge 4 Mf.
31. In derselben Nacht aus einer Bauhütte, Ecke Haydn- und Weberstraße, eine graue Arbeitshohe und Toppe.
32. In der gleichen Nacht aus einer Bauhütte in der Beethovenstraße eine hellgrau karierte Toppe, ein grünlicher Kittel, auf dem Rücken ein viereckiger Fleck, ein gestrichter, brauner Wollkittel ohne Kragen, ein neuer, blauer Schurz mit Messingtettchen, eine schwarze Arbeitshohe, ein Zweimetermaß, an einem Ende durch einen Einschnitt gezeichnet.

## B. Beschädigt:

In der Nacht zum 1. d. M. vor dem Schiller-Schulhause die auf 2 Steinsäulen ruhenden Kugeln herunter geworfen.

Um sachdienliche Mitteilung ersucht

Karlsruhe, den 5. Oktober 1906.

die Kriminalpolizei.

Marx, P.-K.

## Wohnungen zu vermieten.

— **Boethstraße 30**, parterre, **Versehungshalber** unter 100 bis 150 Mf. **Nachlaß sofort** sehr schöne 4 Zimmerwohnung mit großer Glasveranda, allem Zubehör preiswert zu vermieten. Näheres Büffelstraße 2, Bureau.

3.3. **Gartenstraße 10** ist im Seitenbau eine Wohnung von 2 Zimmern und Zugehör auf 1. November zu vermieten. Zu erfragen bei **S. Wirth** daselbst.

\*2.1. **Girschstraße 96** ist eine sehr schöne Wohnung von 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Keller, auf sofort oder 1. November zu vermieten. Zu erfragen im Laden daselbst.

\* **Kaiser-Allee 29** ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller sofort oder später zu vermieten. Näheres im Hinterhaus, 2. Stock.

— **Kaiserstraße 53** ist im Hinterhaus eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Mansarde, Keller und Zubehör auf sofort zu vermieten.

\*3.1. **Kaiserstraße 107** ist eine Wohnung von 3 Zimmern mit Zubehör, 2 Treppen hoch, auf sofort zu vermieten. Näheres im Friseurladen.

**Kaiserstraße 179** ist im Seitenbau eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche nebst Mansarde und Keller sofort oder später zu vermieten.

\*2.1. **Marienstraße 19** ist im Seitenbau eine kleinere Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller auf sofort oder später zu vermieten. Näheres im 2. Stock des Vorderhauses.

3.1. **Schützenstraße 39** ist im Seitenbau eine schöne 2 Zimmerwohnung mit Glasabfluß an kleine, ordentliche Familie zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

## 3 Zimmerwohnung,

in bevorzugter Stadtlage, mit sonstigem Zubehör auf sofort billig zu vermieten. Auf Wunsch kann Hausverwaltung übernommen werden. Näheres bei **H. Brandner**, Morgenstraße 1 III. \*3.1.

## Sofienstraße 152

sind sehr schöne Wohnungen mit prachtvoller Aussicht, bestehend aus je 5 Zimmern, Badezimmer und reichlichem Zubehör, auf sofort oder später zu vermieten. Näheres bei **Rudolf Bierbrauer** im 2. Stock. \*5.1.

## Zu vermieten.

— Zwei Zimmer, Alkov und Küche sofort oder später zu vermieten: Akademiestraße 39 im Laden.

**Laden**

ist Buttlischstraße 22 mit großem Schaufenster event. auch Magazin per sofort oder später zu vermieten. Näheres daselbst. \*3.1.

**Laden.**

Ein schöner, heller Laden, in bester Lage, mit 2 Schaufenstern, anstoßendem Zimmer und Küche, sehr gut geeignet für eine Filiale oder ein Bureau, ist auf sofort oder später zu vermieten. Näheres Amalienstraße 25 a im 4. Stod., beim Stephanplatz.

**Magazin,**

etwa 200 qm Bodenfläche, auf sogleich zu vermieten. Näheres Karlstraße 90 im Hinterhaus.

**Lagerplatz**

hinter der Brauerei Kammerer, in der Schwindtstraße, ca. 450 qm groß, eingezäunt, per sofort zu vermieten. Näheres Medtenbacherstraße 6 I.

**Raum,**

zum Möbel aufbewahren geeignet, ist zu vermieten: Stefaniensstraße 34.

**Stallung zu vermieten.**

Karlstraße 87 ist eine Stallung für 3 Pferde und Heuspeicher sofort oder später zu vermieten. Näheres Ritterstraße 28 im Bureau.

**Stallung**

mit 2 Pferdeplätzen, für Offizier geeignet, sofort zu vermieten: Yorckstraße 1, 2. Stod.

**Wohnungs-Gesuch.**

\*2.2. Gesucht wird von einer Dame eine ruhige Wohnung von 4-5 Zimmern mit Zugehör im westlichen u. nordwestlichen Stadtteil auf 1. April 1907. Offerten unter Nr. 6653 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Werkstatt, parterre,**

ca. 100-150 qm für Metallbranche, wird mit Dreizimmerwohnung Mitte der Altstadt sofort oder später zu mieten gesucht. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 5161 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

\*3.2. Gesucht auf 1. November ein

**Atelier**

oder einen dazu geeigneten Raum, nicht über 2 Treppen hoch. Gesf. Offerten unter Nr. 6645 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Zimmer zu vermieten.**

Ritterstraße 10/12 ist im 4. Stod. ein schönes, gut möbliertes Zimmer mit Balkon sofort zu vermieten.

Viktoriastraße 15, Seitenbau, sind 2 freundliche, unmoblierte Zimmer im 1. Stod. per sofort oder später zu vermieten.

\*2.2. Sophienstraße 40, Ecke Leopoldstraße, ist im 2. Stod. ein gut möbliertes, helles Zimmer zu vermieten.

\*3.2. Gartenstraße 40 ist im 2. Stod. ein gut möbliertes Zimmer an gebildete Dame, am liebsten Schülerin, zu vermieten.

Zu vermieten zwei ineinandergehende Zimmer an junge, brave Kaufleute oder Schüler, wenn gewünscht Pension: Sophienstraße 13, 3. Stod. \*2.2.

8.2. Drei gut und einfach

**möblierte Zimmer**

mit Pension sind preiswert zu vermieten. Näheres Akademiestraße 39, 1 Treppe hoch.

Karl-Friedrichstraße 30, zwei Treppen hoch, ist ein großes, zweifenstriges Zimmer, gut möbliert, zu vermieten. Näheres daselbst. \*3.1.

**Zimmer zu vermieten.**

Girschstraße 35, eine Treppe hoch, sind zwei gut möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) auf sofort zu vermieten. \*5.1.

**Wohn- u. Schlafzimmer**

gut möbliert, auch einzeln, zu vermieten: Kaiserstraße 225, 2 Treppen. 5.1.

**Quisenstraße 14**

ist ein Mansardenzimmer mit Küche sofort zu vermieten.

**Sehr gut möbliertes Zimmer**

mit vollkommener sehr guter Pension zu vermieten: Westendstraße 63, 2 Treppen hoch.

**Gut möbliertes Zimmer**

Karlstraße 60, 4. Stod., in schönster Lage zu vermieten. \*2.2.

**Salon mit Balkon**

und Schlafzimmer sofort zu vermieten: Kriegstraße 14 im 2. Stod.

**Zwei gut möblierte Zimmer,**

einzelne oder zusammen, sofort zu vermieten: Yorckstraße 23 III. \*2.2.

**Möblierte Mansarden**

von 8-10 Mark sofort zu vermieten: Gottesauerstraße 29 I. \*2.2.

**Gut möbliertes Zimmer mit Pension**

an 1 oder 2 Herren auf sogleich zu vermieten: Amalienstraße 51 im 3. Stod.

**6.6. Velfortstraße 12,**

in gutem Hause, ist ein großes Mansardenzimmer mit zwei Betten zu vermieten. Näheres daselbst, parterre.

**Gut möbliertes Zimmer**

in schöner, freier Lage zu vermieten: Ettlingerstraße 49 im 2. Stod. \*

**Waldstraße 56**

ist im 4. Stod. ein gut möbliertes Zimmer auf sofort zu vermieten.

**Pension**

findet in feiner Familie eine gebildete Dame oder ein Herr. Gesf. Anfragen unter Nr. 6591 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*3.3.

**\*3.2. Schlafstelle**

sofort zu vermieten: Kaiser-Allee 61, 2. Stod. rechts.

**Pension Kopp,**

29 Bismarckstraße 29

zwei fein möblierte Zimmer frei.

**Pension Fecht,**

Kaiserstraße 95 III, Eingang Kronenstraße.

Zimmer mit oder ohne Pension zu vermieten.

**Zimmer-Gesuch.**

\*2.2. Herr sucht gut möbliertes, ungeniertes Wohn- und Schlafzimmer, möglichst mit separatem Eingang, in der Nähe des Hauptbahnhofes. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 6699 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**I. u. II. Hypotheken-Kapitalien**

vermittelt billigst

**Ludwig Homburger,**

Birkel 20, neben der Vereinsbank, 2 Treppen hoch. Telefon 1886.

**15000 Mk.,**

die mir ungekündigt am 1. September zurückbezahlt wurden, suche ich wieder auf prima II. Hypothek (im Betrage von 12000-15000 Mk.) zu 5% anzulegen. Gesuche mit Angabe des Objektes, der Schätzung und Belastung unter Nr. 6683 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*3.2.

**3.2. 5000 Mark**

auf prima Nachhypothek gesucht. Vermittler verbeten. Gesf. Offerten unter Nr. 6641 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**12000-13000 Mark,**

beste II. Hypothek, alsbald gesucht. Offerten unter Nr. 6655 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*2.2.

**Mark 15000.- und****18000.-**

werden auf II. Hypothek, ebenso

**Mark 7000.-**

auf Ia Ia III. Hypothek mit 10% Nachlaß sofort von solventem Eigentümer gesucht. Offerten unter Nr. 6658 an das Kontor des Tagblattes erbeten. --

**1500 Mark**

gegen Hypoth.-Eintrag und Ia Bürgschaft bei guter Verzinsung gesucht. Offerten unter Nr. 6595 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Zur Führung eines besseren****Filialgeschäftes**

am hiesigen Plage (keine Lebensmittel oder Cigarren) wird per 1. Januar 1907 eine durchaus geschäftstüchtige und stadtkundige Dame mit sabellosem Ruße gesucht. Offerten mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Nr. 6510 an das Kontor des Tagblattes erbeten. 3.3.

**Bonne-Gesuch.**

\*2.2. Gesucht auf 1. November eine französische Bonne für zwei Kinder von 7-9 Jahren. Vorstellen zwischen 10-12 Uhr vormittags: Kochstraße 7 III.

**Mädchen gesucht.**

3.3. Ein tüchtiges, erfahrenes Mädchen wird von kleiner Familie gegen guten Lohn auf sogleich gesucht: Kaiser-Allee 25 a, parterre. Außerdem ist Puffrau vorhanden.

# Hilfs- Arbeiterinnen, Büglerinnen, sowie Mädchen,

welche das Bügeln erlernen  
wollen, finden dauernde und  
lohnende Beschäftigung.

Färberei und chem. Waschanstalt

vorm. Ed. Prink, A.-G.,

Ettlingerstraße 65.

**Gesuch.**

\*2.2. Ich suche ein streng solides, tüchtiges Zimmermädchen. Dasselbe muß Zimmer- und Hausarbeiten pünktlich besorgen, nähen und bügeln können. Gute Zeugnisse erforderlich. Näheres Kriegstraße 46 II.

**Auf 15. Oktober**

wird ein älteres Mädchen für sämtliche Hausarbeiten gegen hohen Lohn und gute Behandlung gesucht. Näheres Vorholstr. 33, 2. Stod. \*3.2.

**Ein fleißiges, zuverlässiges Mädchen**

bei hohem Lohn gesucht. Näheres Erbprinzenstraße 40 I.

**Mädchen-Gesuch.**

\*3.3. Ein tüchtiges, fleißiges Mädchen wird auf sofort oder 1. November gesucht: Klauereckstraße 9, 2. Stod.

**Braves, fleißiges Mädchen**

gesucht. Näheres Klauprechtstraße 13, parterre. —

**Dienstmädchen,**

jüngeres, in Beamtenfamilie auf sofort gesucht. Dasselbe muß schon gebiert haben. Kochen nicht erforderlich. Näheres Moonstraße 22, 2. Stoc. \*2.2.

**Gesucht**

sofort ein solides Mädchen zur Beihilfe in der Küche. Näheres Karlstraße 72. \*8.2.

**Zimmermädchen**

gefehten Alters, welches auch etwas servieren kann, per sofort gesucht.

2.2. Apollo-Theater, Marienstraße 16.

**Zimmermädchen.**

Auf sofort wird ein kräftiges, reinliches und ehrliches Zimmermädchen, das in seiner freien Zeit servieren muß, gesucht. Näheres \*2.2.

Stadtgarten-Restaurant.

**Ein tüchtiges Mädchen,**

welches kochen kann, sofort gesucht: Lenzstraße 4, 1. Stoc. 2.1.

**Mädchen-Gesuch.**

\* Gesucht für sofort oder auf 15. Oktober ein tüchtiges Mädchen für Küche- und Hausarbeiten: Friedrichsplatz 9 III.

**Mädchen-Gesuch.**

2.1. Ein anständiges Mädchen für Küche- und Hausarbeiten wird für sogleich gesucht: Bismarckstraße 41 I.

**Küchenmädchen-Gesuch.**

Ein fleißiges Küchenmädchen wird sogleich gesucht. Näheres Gasthaus zur Stadt Pforzheim. \*2.2.

**Buchfrau gesucht:**

Hübischstraße 36 I. \*

**Laufmädchen,**

ein ehrliches, reinliches, für den Vormittag gesucht: Boeckstraße 4 im 2. Stoc. \*2.1.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen tüchtigen

**Dreher.**  
Bogel, Bernheimer & Schnurmann,  
G. m. b. H.,  
Sttlingen.

**Hausbursche**

mit guten Zeugnissen per sofort gesucht.

2.1. Hotel Germania.

**Stelle-Gesuch.**

\* Besseres Mädchen, das gut nähen und bügeln kann, sucht Stelle als Zimmermädchen in ein Herrschaftshaus. Gefl. Offerten bittet man unter Nr. 6701 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

**Dienstpersonal aller Art**

sucht und findet Stellen durch Frau Urban Schmitt **Witwe.** Haupt-Zentralbureau, Erbprinzenstraße 27. \*2.1.

\* Jüngere, tüchtige

**Köchin**

sucht Stellung auf 15. Oktober. Offerten unter Nr. 6711 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Älteres Mädchen**

möchte in besserer Küche das Kochen erlernen. Dasselbe ginge auch nach auswärts. Gefl. Offerten unter Nr. 6705 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

# Wein.

Neu in Verkauf genommen:

## 1904er Ockenheimer

ein prachtvoll ausgebauter, selbstgezogener rheinischer Naturwein.

Preis per Liter in Flaschen 85 Pfg.

in sämtlichen Filialen;

Preis bei 20 Liter in Flaschen oder Faß 80 Pfg.

alkoholfrei vom Hauptlager.

## Lebensbedürfnisverein.

2.1.

Neuen süßen, selbstgekelterten

# Mundinger

(Eckartsberger)

empfiehlt

Wein-Restaurant zum Eck-Schmitt.

Besitzer: Adolf Rinderspacher.

Nebenstehende Marke gilt als einziges Zeichen der Echtheit von

## Wendelsteiner Haeusners Brennesselspirit

Flasche Mk. 0.75 und 1.50.

Hervorragendes, preiswertes und billigstes Kräftigungs- und Reinigungsmittel der Kopfhaut, befördert das Wachstum der Haare, reinigt von Schuppen.

Das Bild und Wort „Brennessel“ ist geschützt, wo solches oder die Marke Wendelsteiner Kircherl fehlen, erhält man stets Nachahmung und unechtes Haarwasser.

Vorsicht beim Einkauf. 7.4.

Zu haben in Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Feiseurgeschäften oder Carl Gnnins, München.

W. Baum, Carl Roth, Th. Walz, M. Hofheinz, Jul. Dehn Nachf., R. Blas, Otto Mayer, Jac. Lösch, Carl Lösch, Fris. Reif, A. Rink, Drog., Jean Günz, Alb. Salzer, Herm. Sartor, Adler-Drog., Wilh. Fischer, vorm. W. L. Schwab, Otto Fischer, Fidelitas-Drog., Straußdrog. Mühlburg.



Nur Licht mit Brennessel.

Direktion:  
J. Raimond.

## Colosseum.

Telephon  
1938.

Samstag, den 6. Oktober 1906,  
abends 8 Uhr,

## == Vorstellung. ==

Sonntag, den 7. Oktober 1906

## zwei Vorstellungen,

nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr.

In beiden Vorstellungen Auftreten sämtlicher z. Zt. engagierten Kunst-Spezialitäten.



**Kulmbacher Petzbräu,  
 Münchener Thomasbräu,  
 Höpfer Lager- und Ver-  
 sandbier** 13.1.

empfiehlt zu Original-Preisen in  
 einzelnen und mehreren Flaschen.

**Louis Lauer Nachfolger,**  
 Grossh. Hoflieferant,  
 Akademiestrasse 12. Telephon 1170.

## Regelbahn

noch einige Abende zu vergeben.

**Apollo-Theater, Marienstrasse 16.**

### Polizeibericht.

Karlsruhe, 5. Oktober.

Am 29. v. Mts. stahl ein 14 Jahre alter Knabe in einem Warenhaus einer Dame ihr Portemonnaie aus der Tasche mit 18 M. — In der Nacht zum 28. v. Mts. wurde auf dem Platz der landwirtschaftlichen Ausstellung eine Kiste mit 30 Fl. Weisswein „Horrenbacher 1904“ im Werte von 85 M. gestohlen. — In einem Automaten-Restaurant kam einem Studierenden sein Portemonnaie mit 20 M. abhanden. — Bei einem Umzuge stahl ein Tagelöhner aus Nordrach 360 M. und ging damit flüchtig. — In der Nacht zum 30. v. Mts. wurde in einem hiesigen Café ein rotbrauner Spazierstock mit Silbergriff im Werte von 24 M. und ein graubrauner Ueberzieher in einem solchen von 65 M. gestohlen. — In der Nacht zum 3. ds. Mts. wurden in der Weisstadt 2 Bauhütten erbrochen und daraus Kleidungsstücke, Werkzeug und Lebensmittel entwendet. — Verhaftet wurden: 1. ein 30 Jahre alter Schriftfeger aus Brod, der sich als Journalist unter falschem Namen in einem hiesigen Gasthaus einlogierte, am nächsten morgen 8 Uebernachtenden ihre Schuhe stahl und veräußerte, ferner verschiedene Toilettegegenstände entwendete und in einem Fahrradgeschäft sich ein Fahrrad erschwindelte, 2. ein lediger Hausbursche aus Gnet, weil er 10 M. die er einem Verwalter abliefern sollte, in seinem Nutzen verwendete, 3. ein 26 Jahre alter Hausbursche aus Berlin, der 5 Tage bei einer hiesigen Firma in Stellung war, sich Rechnungsformulare verschaffte, darauf gefälschte und quittierte Rechnungen ausstellte und damit bei der Kundschaft, welcher er Waren zustellte, die Beträge hierfür einzuziehen suchte. Bei einem Kunden ist es ihm gelungen 37 M. zu erhalten, während ein anderer, bei dem er 102 M. einzuziehen wollte, seine Festnahme veranlasste, 4. ein 17 Jahre alter Schusterjunge, weil er seinem Arbeitgeber mittelst Nachschlüssel 40 M. stahl, 5. ein lediger Stuccateur aus Dortmund, welcher von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen Diebstahls, 6. ein Klempner aus Elberfeld, der vom Amtsgericht Bochum wegen desgleichen, 7. eine 30 Jahre alte Kellnerin aus Niederkirch, die von der Staatsanwaltschaft hier wegen Betrugs und Diebstahls, und 8. eine Frau von hier, die von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen Diebstahls verurteilt werden. — Gestern nachmittag 2 Uhr ist bei einem Schmiedmeister in der Scheffelstraße auf noch nicht aufgeklärte Weise ein Kellerbrand ausgebrochen. Derselbe war von der 3. Kompanie der hiesigen freiwilligen Feuerwehr gegen 4 Uhr gelöscht. Der Schaden ist gering.

171

# Feinstes Münchener Löwenbräu Märzenbier

von heute an im Ausschank.

21.

**Jakob Möloth, zum Krokodil.**

# Kühler Krug

Direktion: **A. Köle.**

Sonntag, den 7. Oktober 1906

## Grosses Militär-Konzert

der Kapelle

des **I. Bad. Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109.**

Leitung: Königl. Musikdirektor **Adolf Boettge.**

**Eintritt 30 Pfg.**

**Anfang 4 Uhr.**

## Jubiläums-Musikfest. Herren-Chorprobe

für die

„**Jahreszeiten**“

**Samstag, den 6. Oktober,**

abends 8 Uhr,

im Saale des **Grossh. Konservatoriums.**



**Personalveränderungen im XIV. Armeekorps.****Im aktiven Heere:**

Schubert, Gen.-Lt. und Kommandeur der 39. Div., zum Gouverneur der Festung Ulm auf beiden Donau-Ufern ernannt.

**Verzeichnis**

der zum 1. Oktober 1906 als Schüler zum **Militär-Reitinstitut** kommandierten Offiziere: (die mit \* bezeichneten Offiziere sind im 2. Jahre kommandiert)  
 Lt. Frhr. v. Schaezler, Drag.-R. 14, \*Dumrath, Drag.-R. 20, \*Popp, Drag.-R. 21, \*Blankenborn, Drag.-R. 22,  
 Oberlt. \*v. Fischer-Treuenfeld, Jäger-R. 3, Lt. v. Rippold, Art.-R. 14, \*Senden, Art.-R. 30.

**Verzeichnis**

der zum 1. Oktober 1906 zur **Offizier-Reitschule Paderborn** als Schüler kommandierten Offiziere:  
 Lt. Osterland, Jäger-R. 3. Pf. 3, Struve, Drag.-R. 21.

**Verzeichnis**

der für den Kursus vom 1. Oktober 1906 bis Ende Februar 1907 zur **Militär-Turnanstalt** kommandierten Offiziere:

**zum 2. — Selekt. — Kursus.**

Lt. Schmidt (Eugen), Inf.-R. 170.

**Zur Ausbildung.**

Lt. v. Nathusius (Marfus), Gren.-R. 109, Becker, Inf.-R. 111, Siebe, Inf.-R. 142, v. Hedemann, Jäger-R. 3. Pf. 3, Etschkeit, Feldart.-R. 76.

**Gerichtszeitung.**

# Karlsruhe, 4. Oktober.

**Sitzung der Strafkammer III.**

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dürr. Vertreter der Großh. Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Baumgärtner.

Die Anklage gegen den Kutscher Friedrich Zitsch aus Bretten wegen Verleumdung kam nicht zur Verhandlung.

In der Berufung des Steinbrechers Franz Armbrust aus Sickingen, den das Schöffengericht Bruchsal wegen Verleumdung zu 25 M. Geldstrafe verurteilt hatte, erkannte das Gericht auf Bestätigung der Entscheidung der Vorinstanz.

Durch das leichtfertige Pantieren mit einem Jagdgewehr wurde am Vormittag des 12. August in Malsch der Tod eines Knaben, des 7 Jahre alten Valentin Beckler, verursacht. Der Unfall war dadurch herbeigeführt worden, daß der 15 Jahre alte Gewerbeschüler Alfred Buchmaier aus Malsch ein an der Haustüre des Landwirts Theodor Doll von da hängendes, diesem gehörendes, geladenes Jagdgewehr herunternahm und dasselbe abdrückte, wodurch der vor dem Hause stehende Beckler einen Schuß in den Kopf erhielt. Die Verletzung war eine derart schwere, daß der Knabe kurz darauf starb. Gegen Doll und Buchmaier wurde Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben und zwar gegen den ersteren, weil er das geladene Gewehr nicht verwahrt hatte, gegen Buchmaier, weil von ihm der verhängnisvolle Schuß abgegeben worden ist. Das Gericht verurteilte Doll zu 1 Woche, Buchmaier zu 3 Tagen Gefängnis.

**Schöffengericht.**

# Karlsruhe, 4. Oktober.

Wie noch aus Mitteilungen in den hiesigen Zeitungen allgemein bekannt sein dürfte, wurde am 24. August in der **Alttertumsammlung** hier ein **römischer Goldschmuck** entwendet. Das alttertümliche Geschmeide besaß das stattliche Alter von etwa 3000 Jahren und war im Jahre 1880 in einem Grabhügel bei Kappel a. Rh. aufgefunden und von Geh. Rat Dr. Wagner für die Sammlung hierher gebracht worden. Sein Alttertumswert wurde von Kennern auf 1500 M. geschätzt, während sein Goldwert sich auf ca. 450 M. belaufen dürfte. Dieser Schmuck war eines Tages aus der Alttertumsammlung verschwunden und man wußte nichts von seinem Verbleibe, bis bei der Polizei die Anzeige einlief, daß der Uhrmacher Franz Buhlinger hier den Versuch gemacht habe, altes Gold zu verkaufen. Sofort eingeleitete Ermittlungen ergaben auch, daß dieses Gold, welches einen Wert von 15 M. besaß, von dem gestohlenen Schmucke herrührte. Buhlinger will dasselbe von einem Unbekannten um 4 M. erworben haben. Er hatte sich jetzt vor dem Schöffengericht wegen Hehlerei zu verantworten, da ihm selbst der Diebstahl nicht nachgewiesen werden konnte. Das Urteil lautete auf 2 Monate Gefängnis.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigiert unter Verantwortlichkeit von Ludwig Kiegel in Karlsruhe.



**Alles was Sie zum Einmachen**  
 bedürfen  
 kaufen Sie gut u. garantiert  
 rein bei  
**Carl Roth,**  
 Hofdrogerie.

Ich empfehle:

Weinessig,  
 Arrak,  
 Cognac,  
 Rum,  
 Nordhäuser,  
 Kirschenwasser,  
 Zwetschgenwasser,  
 Franzbranntwein,  
 Weingeist  
 (Spiritus),  
 Einmachzucker,

Gewürze,  
 Senfkörner,  
 Korkspunden,  
 Verschluss-Harz,  
 Schwefelspan,  
 Schwefelfaden,  
 Filtrierpapier,  
 Pergamentpapier,  
 Bindfaden,  
 Salicylpulver  
 etc.

**Circus M. Schumann.**

Gegründet 1849.

Bornehmstes und renommiertestes Unternehmen dieses Genres.

**Karlsruhe, Messplatz, Nähe Hauptbahnhof.**

**Heute**

sowie täglich abends 8 Uhr

**Große Vorstellung**

mit einem Riesen-Sensations-Programm.

Sonntag und Mittwoch

**2 Vorstellungen 2**

nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr.

**Billet-Vorverkauf** (zu Kassapreisen) im Cigarngeschäft M. Selter, Kaiserstraße 179. Telefon 1843.

Die Circuskasse ist geöffnet von morgens 10—1 Uhr und abends von 6 Uhr ab; an Tagen, an welchen zwei Vorstellungen stattfinden, von morgens 10 Uhr ab ununterbrochen.

Hochachtungsvoll

**M. Schumann, Direktor und Eigentümer,**  
 Ritter pp.

Das Nähere siehe Anschlagssäulen.

**Karlsruher Tagblatt.**

Amtliches Verkündigungsblatt  
 für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

**Zu Bekanntmachungen jeder Art**

bestens geeignet.